KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Petra Federau, Fraktion der AfD

Rückbau von Windkraftanlagen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Rückbauanzeigen und wie viele Stilllegungen von Windkraftanlagen (WKA) hat es im Zeitraum von 2010 bis 2022 in Mecklenburg-Vorpommern gegeben?
Wie viele davon betreffen WKA auf landeseigenen Flächen?

Im Zeitraum von 2010 bis 2022 sind im von der Bundesnetzagentur geführten Marktstammdatenregister insgesamt 47 WKA als endgültig stillgelegt erfasst. In dem selben Zeitraum liegen den unteren Bauaufsichtsbehörden keine Rückbauanzeigen vor.

Auf landeseigenen landwirtschaftlichen Flächen hat es im Zeitraum 2010 bis 2022 keine Rückbauanzeigen und keine Stilllegungen gegeben.

2. Wie viele WKA wurden im Zeitraum 2010 bis 2022 in Mecklenburg-Vorpommern zurückgebaut? Wie viele davon waren WKA auf landeseigenen Flächen?

Ohne vorherige Rückbauanzeige wurden im Zeitraum von 2010 bis 2022 44 WKA zurückgebaut und 11 WKA mittels Repowering ersetzt.

Auf landeseigenen landwirtschaftlichen Flächen wurden im Zeitraum 2010 bis 2022 keine WKA zurückgebaut.

3. Nach § 35 Absatz 5 BauGB ist eine WKA nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

Werden die Fundamentteile im Zuge des Rückbaus stets vollständig aus dem Boden entfernt oder umfasst der Rückbau lediglich das Abtragen des Fundamentes bis zu einer bestimmten Tiefe?

Das Baugesetzbuch (BauGB) fordert erst seit dem 20. Juli 2004 eine Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers beziehungsweise Bauherrn zum Rückbau der Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im Außenbereich (§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB). Diese Verpflichtung zum Rückbau umfasst grundsätzlich die gesamte bauliche Anlage einschließlich aller Nebenanlagen und die Beseitigung aller Bodenversiegelungen einschließlich der Gründungsbauwerke. Bei einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird infolge der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG gleichzeitig die baurechtliche Zulässigkeit geprüft sowie eine Baugenehmigung erteilt. Dadurch müssen die Vorschriften des BauGB sowie der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden. Demzufolge gilt die Erforderlichkeit einer Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB auch für nach BImSchG genehmigte Windenergieanlagen.

Für vor dem 20. Juli 2004 genehmigte Anlagen findet § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB keine Anwendung. In diesen Fällen kann nur über eine bauordnungsrechtliche Beseitigungs-/Abrissanordnung Einfluss genommen werden.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

4. Gab und gibt es Fälle, in denen WKA nicht vollständig zurückgebaut worden sind, insbesondere in denen Fundamentteile im Boden verblieben sind?

Ja, der Landesregierung sind Fälle bekannt, bei denen die Gründungsbauwerke (Pfahlgründungen) der rückgebauten Anlagen, die vor dem 20. Juli 2004 genehmigt wurden, größtenteils im Boden verblieben sind.

Ferner wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1512 verwiesen.

5. Hat der Rückbauverpflichtete im Zuge der Umsetzung des Rückbaus die ursprüngliche Bodenbeschaffenheit mit entsprechendem Schichtaufbau in der Rückbaugrube zu gewährleisten mit dem Ziel, die ursprüngliche Bodenqualität wiederherzustellen?

Wenn nicht, auf welche Weise ist die Rückbaugrube zu verfüllen?

Ja, der Rückbauverpflichtete ist durch das Bodenschutzrecht dazu verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Anlagen beziehungswiese Anlagenbestandteile (zum Beispiel flächenhafte Versiegelungen, Gründungsbauwerke und Zuwegungen) durch den Rückbau auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Er hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen durch Bauschäden oder unvollständigen Rückbau nicht hervorgerufen werden, und ist verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile (zum Beispiel Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nachnutzung) oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen richten sich grundsätzlich unmittelbar an die Pflichtigen und damit an die Anlagenbetreiber sowie die Bauausführenden, aber auch an die Flächeneigentümer. Die materiellen Anforderungen des Bodenschutzrechts sind von ihnen auch ohne explizite Auflagen oder Hinweise in der Genehmigung eigenverantwortlich umzusetzen. Sie werden im Leitfaden "Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen" konkret beschrieben. Der Leitfaden wird für den Rückbau von WKA in Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung empfohlen [Bodenschutz beim Ausbau Erneuerbarer Energien – Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern (regierung-mv.de)].

Seit 2016 wird die Anwendung der Bodenkundlichen Baubegleitung in Mecklenburg-Vorpommern empfohlen, unter anderem auch für die Errichtung und den Rückbau von Windenergieanlagen [Bodenkundliche Baubegleitung – Regierungsportal Mecklenburg-Vorpommern (regierung-mv.de)]. Sie ist mit Novellierung der BBodSchV ab 1. August 2023 explizit im Bodenschutzrecht geregelt. Seit Veröffentlichung der DIN 19639 (2019) ist die Bodenkundliche Baubegleitung als allgemein anerkannte Regel der Technik und damit bodenschutzfachliches Instrument anerkannt. Auch im Falle von Schadensersatzansprüchen aufgrund vermeidbarer Bodenstrukturschäden stellt die DIN 19639 eine geeignete Bewertungsgrundlage dar.

- 6. Welche Nachweise über die fachgerechte Entsorgung der WKA sind durch die involvierten Parteien zu erbringen?
- 7. Wie findet die Überprüfung des fachgerechten Rückbaus auf den Altstandorten und der fachgerechten Entsorgung statt?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Pflicht der Anlagenbetreiber zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgebauter beziehungsweise ausgehobener Anlagenteile wird durch abfallrechtliche Maßstäbe ausgefüllt. Für die zu demontierende Anlage sind unter anderem die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und, soweit es sich um bestimmte Bau- und Abbruchabfälle handelt, die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

Beim Rückbau der Windenergieanlage und der Entsorgung der Bestandteile bestehen nach § 8 GewAbfV für Abfallerzeuger und -besitzer Pflichten zur Getrenntsammlung bestimmter Abfallfraktionen zum vorrangigen Zweck der Wiederverwendung oder dem Recycling flankiert von entsprechenden Dokumentationspflichten. Soweit die Getrenntsammlung der einzelnen Abfallfraktionen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gelten nach § 9 Absatz 1 bis 4 GewAbfV für die angefallenen Mischabfälle Pflichten zur Vorbehandlung und Aufbereitung in geeigneten Anlagen sowie wiederum entsprechende Dokumentationspflichten. Soweit auch diese Vorbehandlung oder Aufbereitung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, sind die Mischabfälle nach § 9 Absatz 5 und 6 GewAbfV von den Abfallerzeugern und -besitzern von anderen Abfällen getrennt zu halten und einer hochwertigen sonstigen Verwertung, etwa einer thermischen Verwertung, zuzuführen. Es gelten auch hierfür entsprechende Dokumentationspflichten.

Bei der Bestimmung des jeweiligen Entsorgungsweges ist zudem die Abfallhierarchie nach den §§ 6 bis 8 KrWG zu beachten. Nach der Grundsatznorm des § 6 Absatz 1 KrWG stehen Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Reihenfolge:

- 1. Vermeidung,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
- 3. Recycling,
- 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung.

Demnach sind die Einzelteile der Windenergieanlage möglichst zu erhalten, zu reparieren und wiederzuverwenden. Nicht wiederverwendbare Bestandteile sind, soweit möglich, vorrangig zu recyceln. Die Abfallverwertung hat regelmäßig Vorrang vor einer Abfallbeseitigung.

Bei der Entsorgung der Anlagenteile sind die jeweiligen Vorschriften des gewählten Verfahrens einzuhalten. § 7 Absatz 3 KrWG legt dabei fest, dass die Abfallverwertung schadlos und ordnungsgemäß sein muss. § 15 Absatz 2 KrWG bestimmt, dass eine Abfallbeseitigung allgemeinwohlverträglich zu erfolgen hat. Soweit faserhaltige Abfälle anfallen, sind zudem die fachlichen Grundsätze des Papiers der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) zur Entsorgung faserhaltiger Abfälle zu berücksichtigen (vergleiche unter https://www.laga-online.de/documents/bericht-laga-ausschuss-entsorgung-faserhaltige-abfaelle_juli-2019 1574075541.pdf).

Die Einhaltung der Entsorgungsvorgaben, so auch die der GewAbfV und die nach §§ 6 bis 8 sowie § 15 KrWG, unterliegen der allgemeinen Überwachung der zuständigen Behörde. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Entsorgung kann die zuständige Behörde vom Betreiber der Windenergieanlage insbesondere die Vorlage entsprechender Dokumentationen und Belege sowie die Erteilung anderweitiger Auskünfte verlangen. Ferner kann die zuständige Behörde zum Zwecke der Überwachung auch Vor-Ort-Besichtigungen durchführen.

Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind durch den Anlagenbetreiber zusätzlich die speziellen Nachweispflichten nach § 50 KrWG in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten. Hierbei ist die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung und der tatsächliche Verbleib der gefährlichen Abfälle in einem elektronischen Verfahren gegenüber der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen, die somit den Entsorgungsweg in besonderer Weise überwachen kann.

In Mecklenburg-Vorpommern, wie in den meisten anderen Bundesländern, gibt es für den Rückbau von Windenergieanlagen nur eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Eine fachliche Einbindung der unteren Bodenschutzbehörden ist bauordnungsrechtlich nicht vorgesehen. Ein eigenständiges bodenschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren gibt es nicht.

Zudem wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/207 und auf § 58 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, in dem auch die in diesem Zusammenhang geregelten Befugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörden enthalten sind.

8. Welchen Nachweis hat der Anlagenbetreiber über die fachgerechte Entsorgung der Rotorblätter zu erbringen?

Die Rotorblätter einer Windenergieanlage sind regelmäßig nicht gefährliche Abfälle. Diese unterliegen damit grundsätzlich keiner speziellen Nachweispflicht nach § 50 KrWG in Verbindung mit der NachwV, sondern lediglich einer allgemeinen behördlichen Überwachung der Entsorgung. Der Betreiber der Windenergieanlage hat in diesen Fällen auf Verlangen der zuständigen Behörde ihr gegenüber in der jeweils behördlich vorgegebenen Art und Weise die ordnungsgemäße Entsorgung zu belegen.

- 9. Wurden in der Vergangenheit Beseitigungsanordnungen nicht oder nicht fristgerecht durch den Ordnungspflichtigen befolgt?
 - a) Wenn ja, erfolgte darauf eine Durchsetzung der Beseitigungsanordnung im Wege der Ersatzvornahme?
 - b) Wenn ja, konnten in diesen Fällen die Kosten der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden?
 - c) Wenn nicht, welche Kosten sind dem Landeshaushalt dadurch entstanden?

Die Fragen 9, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung ist der Fall der stillgelegten Windenergieanlagen bei Küstrow (Gegenstand der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/260 "Umweltverschmutzung durch Windkraft-anlagenüberreste") bekannt, bei dem die Gründungsbauwerke lediglich zwei Meter unter Geländeoberkante zurückgebaut wurden. Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren war dort gerichtlich gegen eine bodenschutzrechtliche Anordnung zum vollständigen Rückbau der Windenergieanlagen entschieden worden.

10. Gemäß § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB soll die Baugenehmigungsbehörde die Einhaltung der Verpflichtung zum Rückbau nach § 35 Absatz 5 Satz 2 sicherstellen. Von dieser Vorschrift könne sie in der Regel nur abweichen, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist.

Wurden im Land Mecklenburg-Vorpommern WKA genehmigt, für die eine Sicherstellung der Einhaltung der Rückbauverpflichtung unterblieben ist?

Ja.

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/2541 verwiesen.